

# **ZUSATZVEREINBARUNGEN ZU DEN ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB) DER HILTI & JEHLE GMBH**

## **Personalarbeitstellung / Subunternehmer**

Es wird zwischen dem Lieferanten/Personalarbeitsteller/Auftragnehmer = AN und dem Kunden/Hilti & Jehle GmbH vereinbart, dass ausnahmslos die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Hilti & Jehle GmbH (Kunde) gelten.

1. Der Personalvermittler ist verantwortlich, dass vor Arbeitsbeginn mit jedem einzelnen Arbeitnehmer die Erst-Unterweisung (Sicherheitsunterweisung), basierend auf den Vorlagen bzw. Vorgaben des Kunden durchgeführt wird. Die entsprechende Bestätigung, vom Mitarbeiter unterschrieben, ist an den Kunden zu senden.
2. Die Höhe des Stundensatzes jedes Beschäftigten ergibt sich aus den unterfertigten Vertragsunterlagen bzw. subsidiär aus dem Angebot. Werden Arbeitskräfte ohne vorheriges Angebot und ohne unterfertigte Vereinbarung bereitgestellt, werden die Normalstunden zu den Tarifen, basierend auf dem für den Kunden gültigen Kollektivvertrag verrechnet.
3. Grundlage für die Abrechnung der Personalarbeitsteller sind die monatlichen Auswertungen aus dem elektronischen Zeiterfassungssystem des Kunden oder die einmal wöchentlich vom zuständigen Bauleiter des Kunden unterfertigten Stundennachweise. Ohne unterfertigte Stundennachweise bzw. Auswertungen aus dem elektronischen Zeiterfassungssystem des Kunden tritt keine Fälligkeit ein.
4. Die Abrechnung der geleisteten Stunden erfolgt über eine monatliche Vorfaktura, welche der Kunde dem Lieferanten bis zum 12. des Folgemonats zu übermitteln hat. Der Lieferant hat ein Widerspruchsrecht gegen diese Vorfaktura, welches er binnen 14 Tagen (ab Ausstellungsdatum) auszuüben hat. Erfolgt kein Widerspruch, oder lässt der Lieferant die Frist ungenutzt verstreichen, hat der Lieferant auf Basis dieser Vorfaktura (Muster in der Anlage) eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Rechnung zu erstellen und unverzüglich an den Kunden zu übermitteln. Grundsätzlich ist wie in der Vorfaktura angeführt, für jede Kostenstelle (Baustelle) eine eigene Rechnung auszustellen. Die Zahlung des Kunden erfolgt binnen 3 Wochen ab Rechnungslegung.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich (auch für seine Subunternehmer), sämtliche für seine Leistungen maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen, insbesondere solche zum Ausländerbeschäftigungs-, Arbeitnehmer-, Brand- und Umweltschutz, über die Arbeitszeit sowie Lohn- und Sozialdumping einzuhalten. Der Auftragnehmer hat seine Arbeitnehmer auf der Baustelle ausreichend in allem zu unterweisen, was diese für die Leistungen des Kunden brauchen. Er und seine Subunternehmer dürfen nur ausreichend unterwiesene Arbeitnehmer einsetzen. Er hat den Kunden für alle Ansprüche schad- und klaglos zu halten, die Dritte, insbesondere Behörden, gegen sie geltend machen, weil der Auftragnehmer oder seine Subunternehmer gegen eine gesetzliche Bestimmung oder behördliche Auflage verstoßen oder seine Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmer seiner Subunternehmer nicht oder nicht ausreichend unterwiesen wurden.
6. Der Auftragnehmer versichert, dass er und seine Subunternehmer auf der Baustelle nur Arbeitnehmer beschäftigen, die eine Arbeitserlaubnis haben und sozialversichert sind. Er hat den Kunden für alle Ansprüche schad- und klaglos zu halten, die Dritte, insbesondere Behörden gegen die Kunden geltend machen, weil der Auftragnehmer oder seine Subunternehmer Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis oder nicht sozialversicherte Arbeitnehmer auf der Baustelle beschäftigen. Außerdem hat der Auftragnehmer den Kunden für jeden Fall der Zuwiderhandlung (auch seiner Subunternehmer) eine verschuldensunabhängige, nicht der richterlichen Mäßigung unterliegende und sofort fällige Vertragsstrafe von EUR 50,- pro Arbeitnehmer und Arbeitstag auf der Baustelle zu bezahlen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.

## **ZUSATZVEREINBARUNGEN ZU DEN ALLGEMEINEN EINKAUFSDINGUNGEN (AEB) DER HILTI & JEHLE GMBH**

7. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter seiner Subunternehmer auf der Baustelle stets ihre Sozialversicherungsausweise bei sich tragen, um sie bei allfälligen Kontrollen vorweisen zu können. Er hat den Kunden für alle Ansprüche schad- und klaglos zu halten, die Dritte, insbesondere Behörden gegen dem Kunden geltend machen, weil der Auftragnehmer oder einer seiner Subunternehmer gegen diese Verpflichtung verstößt oder seine Mitarbeiter oder die Mitarbeiter seiner Subunternehmer aus sonst einem Grund ihre Sozialversicherungsausweise bei Kontrollen nicht vorweisen.
8. Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte, dass der Auftragnehmer oder einer seiner Subunternehmer obige Verpflichtungen nicht einhält, ist der Kunde berechtigt, fällige Zahlungen so lange zurückzubehalten, bis der Auftragnehmer den Nachweis der Einhaltung Verpflichtung erbringt.
9. Ist der Auftragnehmer bei Fälligkeit einer Rechnung nicht in der HFU Gesamtliste eingetragen, ist der Kunde berechtigt, 25% des Zahlungsbetrages zurückzuhalten oder direkt an das Dienstleistungszentrum der ÖGK zu überweisen.